

Allergnädigst privilegirtes

# Leipziger Tageblatt.

N<sup>ro</sup> 102. Dienstag, den 12. April, 1825.

Antwort auf die im Leipziger Tageblatt  
Nr. 97 aufgestellte Rechtsfrage.

Wenn der Gutsherr des Orts, wo die fragliche Brücke ist, das Recht hat, einen Brückenzoll zu erheben, und gegen Ausübung sothanen Rechts die Brücke in baulichem Wesen erhalten muß, so ist folgar, daß er auch für alle durch die Untaugbarkeit der Brücke verursachten Schäden zu stehen hat. Der Umstand, daß die Wiederherstellung der in den Kriegsjahren zerstörten Brücke von der Regierung bewirkt worden, kann das Rechtsverhältniß des Gutsherrn gegen die Frachtfahrer nicht ändern; denn eigentlich hätte er, eben deswegen, weil er den Brückenzoll erhebt, die zerstörte Brücke selbst herstellen sollen und geht dem frachtfahrenden Publikum es nichts an, daß diesmal die Regierung sich bewogen gefunden hat, für den Gutsherrn einzutreten. Genug, daß er nach wie vor den Zoll erhoben. Seine Sache war es übrigens, dafür zu sorgen, daß die Brücke von der Regierung, wenn diese einmal sich zur Wiederherstellung verstanden hatte, so dauerhaft gebaut wurde, daß mit Sicherheit darüber gefahren werden konnte. Hat die Regierung demungeachtet minder dauerhaft gebaut, so ist dies in Hinsicht der Frachtfahrer eben so, als ob er es gethan, und in beiden Fällen muß er den Frachtfahrern für den ihnen aus diesem Grunde erwachsenen Schaden einstehen und hat

bloß im erstern seinen Regreß. Daß die Regierung die Wiederherstellung der Brücke übernommen hat, beruht unstreitig auf demselben Grunde, aus welchem jede Regierung Schaden zu ersetzen hat, den ein Privatmann um ihrentwillen erleidet. Doch interessirt der Grund den Dritten so wenig, als die Sache selbst. Vorsichtiger hätte der Gutsherr auf alle Fälle gehandelt, wenn er die Wiederherstellung der Brücke von der Regierung gar nicht abgewartet, sondern solche unverweilt selbst und auf eigene Kosten bewirkt, und sich sodann des gehabten Aufwandes halber nach Befinden an die Regierung gehalten hätte. Kurz, der Umstand, daß die Regierung die Brücke gebaut, giebt dem durch die Untaugbarkeit der Brücke Beschädigten kein unmittelbares Klagsrecht gegen die Regierung, sondern lediglich wider den Gutsherrn, dem jedoch diesfalls, wie gesagt, seinen Regreß an die Regierung zu nehmen, unbenommen ist. Indessen dürften bei vorliegendem Falle noch manche Fragen zur Sprache kommen. Erstlich ist nicht entschieden, ob der Gutsherr auch schuldig und verbunden war, eine ganz neue Brücke zu bauen, und kann wenigstens von der Verbindlichkeit zu Erhaltung derselben in baulichem Wesen, nicht sofort auf die Verbindlichkeit zu ganz neuer Wiederaufbauung der Brücke geschlossen werden. Sodann fragt es sich, worauf sich überhaupt das Recht des Gutsherrn, Brückenzoll